

RS UVS Niederösterreich 1994/04/06 Senat-GF-93-429

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.04.1994

Rechtssatz

Liegt ein Defekt des Geschwindigkeitsmessers bereits vor Fahrantritt vor, dann darf eine Fahrt nicht angetreten werden, auch nicht zur nächsten Werkstatt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at